

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Inflation und Teuerung

- > Wer trägt den Inflationsschaden?
- > Wegfall der Geschäftsgrundlage
- > Neues Preisanpassungsrecht bei Strom

NEU:
Recht hören.
Der ecolex-
Podcast!



Das neue FWBG

Datenschutz:
Private Enforcement

Checkliste
Urhebervertragsrecht

Impfpflicht im
Individualarbeitsrecht

Investitionsfreibetrag neu

Judikatur zu
COVID-19-Maßnahmen



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418 Österreichische Post AG MZ 02Z032706 M Verlag Manz, Gutheil Schoder Gasse 17, 1230 Wien

Rechtsprechung des EGMR

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT. Nachstehend werden ausgewählte Entscheidungen des EGMR der vergangenen Monate insb aus dem Bereich des Öffentlichen Wirtschaftsrechts dargestellt. Anschließend folgt ein Überblick über die COVID-19 betreffenden Verfahren vor dem EGMR. **ecolex 2022/166**



Alice Lea Nikolay, LL.M. (WU), ist Universitätsassistentin (prae doc) am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien.

Mag.^a **Stella Oswald** ist Universitätsassistentin (prae doc) am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien.

A. Pflicht zur Herausgabe von Userdaten kann Art 10 EMRK verletzen

EGMR 7. 12. 2021, 39378/15, *Standard Verlagsgesellschaft mbH/Österreich*

Derstandard.at veröffentlichte Beiträge über zwei Politiker, die von etlichen (beim Medienunternehmen registrierten, nach außen hin aber anonymen) Personen im dazugehörigen Online-Diskussionsforum kommentiert wurden. Dabei wurden die

Politiker ua als „Korruppte Polit-Arschlöcher“ sowie als „einer der größten verbrecher der 2ten republik“ bezeichnet und die Parteien, denen sie angehör(t)en, etwa der „Nazi-wiederbelebung“ bezichtigt. Die Politiker bzw die Parteien meldeten die Kommentare und forderten das Medienunternehmen auf, diese zu entfernen und die Daten der Nutzer:innen zur weiteren zivil- und strafrechtlichen Verfolgung herauszugeben. Das Medienunternehmen löschte die Postings, verweigerte jedoch die Herausgabe der Userdaten.

Die Politiker und eine der Parteien klagten das Medienunternehmen, weil es ihrer Ansicht nach mit der Verweigerung der Herausgabe von Userdaten gegen § 18 Abs 4 ECG verstoßen habe. Diese Rechtsvorschrift verpflichtet Host-Provider, den Namen und die Adresse von Nutzer:innen unter bestimmten Voraussetzungen herauszugeben. Nach der stRsp des OGH sind Userdaten immer schon dann herauszugeben, wenn aufgrund einer Grobprüfung der vom Kl geltend gemachten Rechtsverletzung, eine Verurteilung – aus der Sicht eines juristischen Laien – nicht gänzlich auszuschließen ist.¹⁾ Ob es sich um iS der Meinungsfreiheit zulässige Tatsachenbehauptungen und Werturteile oder unzulässige Wertungsexzesse handelt, muss nach der stRsp dabei erst im Verfahren gegen die Nutzer:innen geprüft werden und nicht schon im Auskunftsverfahren gegen den Host-Provider.

Das Medienunternehmen wandte dagegen ein, dass die Daten der Nutzer:innen vom Redaktionsgeheimnis geschützt seien und daher nicht herausgegeben werden müssen; so wie etwa auch die Daten der Verfasser:innen von Leserbriefen. Ein unzureichender Schutz der Anonymität würde sowohl die Meinungsfreiheit der Nutzer:innen des Online-Forems als auch die Medienfreiheit des Medienunternehmens beeinträchtigen. Außerdem seien die gegenständlichen Äußerungen als zulässige, von der Meinungsfreiheit umfasste Kritik anzusehen.

Der OGH folgte auch im vorliegenden Fall seiner stRsp.²⁾ Auf das Redaktionsgeheimnis könne sich das Medienunternehmen außerdem nicht berufen, weil mangels Vorabkontrolle bzw Kenntnisnahme der Postings durch Medienmitarbeiter:innen kein Zusammenhang zwischen den Postings und der journalistischen Tätigkeit des Medienunternehmens bestehe.

Der EGMR musste zunächst beurteilen, ob die vorliegende Konstellation überhaupt die Medienfreiheit des Standard iSd Art 10 EMRK berührt. Der Schutz journalistischer Quellen ist von der Medienfreiheit erfasst. Als journalistische Quelle ist nach der stRsp des EGMR eine Person zu verstehen, die Journalist:innen Informationen zur Verfügung stellt. Im vorliegenden Fall seien die Kommentare im Online-Forum jedoch vielmehr an die Öffentlichkeit denn an die Journalist:innen des Medienunternehmens adressiert. Dies sei für den EGMR ausreichend, um festzustellen, dass sich das Medienunternehmen in diesem Fall nicht auf das Redaktionsgeheimnis (*editorial confidentiality*) berufen könne. Aus einer anderen Perspektive sei das Medienunternehmen dennoch in seinem Recht nach Art 10 EMRK berührt: Indem es das Online-Forum nicht nur anbiete, sondern eine aktive Rolle bei dessen Moderation einnehme und weiters selbst betone, dass die dortigen Diskussionen ein wesentlicher und wertvoller Bestandteil des Newsportals wären, habe das Medienunternehmen insgesamt die Funktion, Diskussionen bzgl Themen von öffentlichem Interesse zu eröffnen und Meinungen zu verbreiten. Gerade diese Funktion schützt die Medienfreiheit des Art 10 EMRK. Einmal mehr betonte der EGMR idZ auch, dass diese grundrechtliche Beurteilung von einer einfachgesetzlichen Einordnung als Host-Provider iS des ECG nicht abhängen kann.³⁾

Der Gerichtshof habe keine Zweifel, dass die Pflicht zur Herausgabe von Userdaten die Nutzer:innen von der Teilnahme an Diskussionen in Online-Foren abschrecken kann (*chilling effect*). Dies würde sodann indirekt auch das Medienunternehmen in seiner Medienfreiheit beeinträchtigen. Weiters betont der EGMR, dass die Anonymität im Internet zwar kein absolutes Recht sei. Die dennoch für den freien Austausch von Ideen und Informationen wichtige Anonymität, die das Medienunternehmen hier den Nutzer:innen gegenüber der Öffentlichkeit einräumt, wäre jedoch nicht effektiv, wenn das Medienunternehmen diese nicht seinerseits verteidigen könnte. Denn für die Nutzer:innen wäre es schwierig, ihre eigene Anonymität zu verteidigen, wenn ihre Daten bereits herausgegeben wurden.

Dieser Eingriff in die Medienfreiheit war nach Ansicht des EGMR nicht gerechtfertigt. Der OGH habe es verabsäumt, die widerstreitenden Interessen im konkreten Fall abzuwägen; nämlich einerseits das Recht auf Schutz des guten Rufes der Betroffenen und andererseits die Medienfreiheit des Medienunternehmens zum Schutz der Anonymität der Nutzer:innen sowie deren Meinungsfreiheit. Zwar könne im Verfahren über die Herausgabe von Userdaten eine Prima-facie-Prüfung ausreichend sein, jedoch muss auch diese nach Ansicht des EGMR zumindest *some reasoning and balancing* beinhalten. Dem stünde die stRsp des OGH zu § 18 Abs 4 ECG grds auch nicht entgegen, so der EGMR. Da der OGH aber in diesem Fall die Rolle der Useranonymität sowie den Aspekt, dass die gegenständlichen Äußerungen weder als „Hate Speech“ oder Aufstachelung zu Gewalt noch als sonst eindeutig rechtswidrig zu qualifizieren seien, nicht sichtbar berücksichtigt hat, wurde das Medienunternehmen in seinem Recht gem Art 10 EMRK verletzt.

Kurz notiert

Diese EGMR-E ist für das österr Medienrecht von großer Bedeutung. Die stRsp des OGH muss sich an die Anforderungen des Art 10 EMRK anpassen: Schon im Verfahren gegen ein Medienunternehmen über die Herausgabe von Userdaten gem § 18 Abs 4 ECG müssen die Gerichte, wenn auch nur prima facie, die widerstreitenden Interessen im Lichte der Grundrechte abwägen. Dabei kann sich das Medienunternehmen zum Schutz der Anonymität der Nutzer:innen auf die Medienfreiheit des Art 10 EMRK berufen. Im Ergebnis bestätigt wurde hingegen die Auffassung des OGH zu § 31 MedienG iVm Art 10 EMRK, wonach Postings in Online-Foren nicht vom Redaktionsgeheimnis umfasst sind.

B. Starker Verkehr in Ortschaft kann Art 8 EMRK verletzen

EGMR 14. 10. 2021, 75031/13 ua, *Kapa ua/Polen*

Die Bf leben wenige Meter von einer Bundesstraße entfernt in einer polnischen Ortschaft. Im Zuge des etappenweisen Baus einer nahegelegenen Autobahn wurde der Verkehr vorübergehend auf die Bundesstraße umgeleitet. Als die

¹⁾ ZB OGH 23. 1. 2014, 6 Ob 133/13x.

²⁾ OGH 15. 2. 2014, 6 Ob 188/14m; 19. 2. 2015, 6 Ob 145/14p.

³⁾ Vgl EGMR 16. 6. 2015, 64569/09, *Delfi AS/Estland*.

ersten Abschnitte der Autobahn eröffnet wurden, stieg insb der Güterverkehr dramatisch an. Erhöhte Lärmbelästigung, Vibrationen und Abgase waren die Folge. Studien bestätigten zudem die Zunahme der Umweltverschmutzung und wiesen darüber hinaus auf mögliche schwere psychophysiologische Beschwerden, Krankheiten und sogar eine mögliche Verringerung der Lebenserwartung der Bewohnerschaft hin. Zwei Jahre später war der weitere Ausbau der Autobahn abgeschlossen, wodurch der Verkehr an der Bundesstraße zurückging. Die in weiterer Folge von den Bewohner:innen beanspruchten Entschädigungszahlungen des Staates wurden von den Gerichten abgewiesen. Begründend führten sie aus, dass ein derartiger Anstieg des Verkehrs nicht vorhersehbar war und die Beh angemessen reagiert hätten. Die Bf brachten vor dem EGMR vor, dass die Probleme hätten vermieden werden können, wenn die Beh ihre Straßenverkehrspläne mit größerer Sorgfalt durchgeführt hätten. Insb seien die Auswirkungen der Verkehrszunahme auf die Bewohnerschaft nicht berücksichtigt worden.

Der EGMR bekräftigte zunächst, dass jede:r ein Recht hat, ihre bzw seine Wohnung ungestört und frei von Immissionen zu nutzen. Obwohl die EMRK kein explizites Recht auf eine saubere und ruhige Umwelt garantiert, wird Art 8 EMRK berührt, wenn eine Person unmittelbar und ernsthaft von schweren Umweltschäden wie Lärm oder anderer Verschmutzung betroffen ist. Art 8 EMRK schützt außerdem nicht nur vor ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen, sondern verpflichtet den Staat auch dazu, das Privatleben im Verhältnis der Bürger:innen untereinander zu schützen. In beiden Konstellationen müsse ein angemessener Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft als Ganzes getroffen werden.

Nach dem EGMR hätten die nationalen Beh das Problem im konkreten Fall wissentlich jahrelang ignoriert und das Autobahnprojekt unter völliger Missachtung des Wohlergehens der Bewohner:innen fortgesetzt sowie deren Einwände ignoriert. Dass die Beh schwierige E zu treffen und einige Versuche unternommen hatten, die Probleme zu lösen, erkannte der EGMR an. Diese waren jedoch nicht zielführend, weil die Route durch die Ortschaft von den Verkehrsteilnehmer:innen weiterhin bevorzugt wurde. Daher habe der Staat diese gegenüber den Bewohner:innen im Endeffekt privilegiert. Insgesamt stellte der EGMR somit fest, dass die Umleitung des Verkehrs am Haus der Bf vorbei und das Fehlen eines angemessenen Interessensausgleichs die friedliche Nutzung des Hauses beeinträchtigt hatte und die Bf daher in ihrem Recht gem Art 8 EMRK verletzt sind.

Kurz notiert

Die EMRK garantiert nach Ansicht des EGMR kein allgemeines Recht auf eine saubere, immissionsfreie Umwelt. Sofern jedoch einzelne Personen unmittelbar und schwerwiegend von Umweltschäden betroffen sind, wie etwa Lärm und Verschmutzung durch starken Verkehr, ist Art 8 EMRK zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall haben die polnischen Beh im Rahmen eines großen Autobahnprojekts bei der Umleitung des Verkehrs - entgegen den Anforderungen des Art 8 EMRK - keinen angemessenen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen hergestellt.

C. Keine Auseinandersetzung mit Annexcharakter von Nebenschulden nach Nichtigerklärung der Hauptschuld im Abgabenvollstreckungsverfahren verletzt Art 6 EMRK

EGMR 14. 12. 2021, 11200/19, *Melgarejo Martinez de Abellanos/Spanien*

Dem spanischen Bf wurden mehrere Steuernachzahlungen auferlegt. Er beschwerte sich gegen diese Nachzahlungspflichten, welche das zuständige Gericht 1999 für nichtig erklärte. Die Steuerbehörden fochten diese E im Jahr 2001 zum Teil erfolgreich an. Die in weiterer Folge erhobenen Rechtsbehelfe des Bf blieben erfolglos. 2005 begannen die Beh mit der Vollstreckung der gemäß der E aus 2001 festgestellten Steuerschuld, wobei zusätzlich zur Hauptschuld ein Säumniszuschlag sowie Zinsen (Nebenschulden) exekutiert wurden. Nach erfolgter Zahlung gelang es dem Bf im Rahmen des Steuervollstreckungsverfahrens, die Exekution der Hauptschuld im Jahr 2016 für rechtswidrig erklären zu lassen. Die Nichtigerklärung des zugrunde liegenden Titels im Jahr 1999 war nach den anwendbaren Rechtsvorschriften bestandsfest geworden, die Hauptschuld hätte nicht vollstreckt werden dürfen. Hinsichtlich der Nebenschulden blieb der Bf allerdings erfolglos. Er argumentierte im Rechtsweg, dass die Exekution der Nebenschulden aufgrund ihres Annexcharakters zur Hauptschuld genauso rechtswidrig war und diese ebenfalls für nichtig zu erklären waren. Der spanische nationale Gerichtshof (*Audencia Nacional*) wies 2017 die Beschwerde mit der Begründung ab, der Bf hätte die vorläufige Vollstreckung der E aus 1999 niemals beantragt. Er hielt außerdem fest, dass der Bf bereits früher hätte vorbringen müssen, aus welchem Grund die Nebenschulden seiner Ansicht nach ebenfalls nichtig wären. In einer kurz darauffolgenden E, die die Steuerschulden der Geschwister des Bf in einem ähnlichen Sachverhalt betraf, waren die Betroffenen vor demselben Gerichtshof mit einer ähnlichen Argumentation jedoch erfolgreich.

In seiner Beschwerde an den EGMR bringt der Betroffene vor, durch die E des spanischen nationalen Gerichtshofs in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt worden zu sein. Die E enthielt keine Begründung iZm dem Vorbringen, die Nebenschulden hätten lediglich Annexcharakter und könnten daher aufgrund der Nichtigkeit der Hauptschuld nicht vollstreckt werden. Darüber hinaus bestehe die Verletzung des Art 6 EMRK auch in einer Verletzung des Rechtssicherheitsprinzips, indem die (gleich gelagerten) Beschwerden der Geschwister des Bf vor demselben Gericht erfolgreich waren.

Der EGMR behandelte diese beiden Beschwerdepunkte getrennt. Zum Vorbringen der Verletzung des Rechtssicherheitsprinzips hielt er fest, dass die Möglichkeit einander widersprechender E eine „inhärente Eigenschaft jedes Gerichtssystems“ und „für sich genommen noch keine Konventionsverletzung“ darstelle. Der EGMR sah im konkreten Fall keine „schwerwiegende und andauernde Rechtsprechungsdivergenz“ und stellte hinsichtlich dieses Beschwerdepunktes keine Grundrechtsverletzung fest. Die fehlende Auseinandersetzung des nationalen Gerichts mit dem Vorbringen des Bf, dass die Nebenschuld Annexcharakter habe, verletzte allerdings das Recht auf ein faires Verfahren des Bf. Nach dem EGMR wurde vom nationalen Gericht nicht ausreichend dargelegt, weshalb Vollstreckungshandlungen für Nebenschulden rechtmäßig seien, obwohl kein

gültiger Vollstreckungstitel iZm der Hauptschuld bestand. Unter Anführung bisheriger Judikatur hält der EGMR schließlich fest, dass das Recht auf ein faires Verfahren nationalen Gerichten zwar keine Verpflichtung auferlegt, jedes im Rechtsmittel vorgebrachte Argument im Detail zu beantworten. Sind die vorgebrachten Argumente – wie im konkreten Fall der Annexcharakter der Nebenschulden – allerdings für den Ausgang der Rs entscheidend, muss das zuständige Gericht eine ausdrückliche und spezifische Antwort geben.

Kurz notiert

Setzt sich das nationale Gericht nicht ausreichend mit einem Parteinvorbringen auseinander, das für den Ausgang der Rechtssache entscheidend ist, verletzt es Art 6 EMRK. Im vorliegenden Fall argumentierte der Bf, dass Zinsen und ein Säumniszuschlag dann nicht vollstreckt werden könnten, wenn die Hauptschuld, aus der diese Nebenschulden resultieren, für nichtig erklärt wurde. Indem sich das spanische Gericht mit diesem Vorbringen nicht ausreichend auseinandersetzte, hat es das Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

D. Extremer Wertverlust eines beschlagnahmten KFZ während der Dauer eines Strafverfahrens und anschließender Haftstrafe verletzt Art 1 1. ZPEMRK

EGMR 21. 12. 2021, 58795/15, *Stokowski/Polen*

Im Jahr 2005 wurde das KFZ des Bf von den polnischen Beh beschlagnahmt, um als Sicherung allfälliger Zahlungen zu dienen, die dem Bf im Rahmen des gegen ihn laufenden Strafverfahrens auferlegt werden konnten. Das Fahrzeug hatte zum Zeitpunkt der Beschlagnahme einen Wert von rund € 3.525,-. Es befand sich während des gesamten Verfahrens und der anschließenden Haftstrafe des Bf im Gewahrsam der Polizei. Gegen Ende dieser Zeit (etwa 2010 und 2011) versuchte der Staat schließlich zwei Mal erfolglos, das Fahrzeug zu versteigern. Dem Bf wurde schließlich freigestellt, sein Auto abzuholen, worauf dieser angesichts des desolaten Zustands des Fahrzeugs verzichtete. Er beehrte stattdessen Schadenersatz für die erlittene Wertminderung. Im Jahr 2013 wurde der Wert des KFZ von einem Sachverständigen auf € 325,- geschätzt. Die Schadenersatzklage wurde von den Gerichten mit der Begründung abgewiesen, dass der Bf nicht beweisen konnte, dass die Wertminderung die Folge einer „offenkundigen und unzweifelhaften“ Pflichtverletzung der Beh war. Das Gericht stellte fest, dass der Wert des Fahrzeugs sowieso im Laufe der Zeit abgenommen hätte und es mit der angemessenen Sorgfalt verwahrt wurde.

Die Beschwerde vor dem EGMR stützt sich auf das Recht auf Eigentum gem Art 1 1. ZPEMRK. Konkret brachte der Bf vor, dass die Verletzung nicht (nur) in der – womöglich gerechtfertigten – ursprünglichen Beschlagnahme liegt, sondern in der Tatsache, dass die Beh die starke Wertminderung des KFZ erst dadurch verursacht hätten, dass sich das Fahrzeug über Jahre hinweg stationär im Freien befand. Nach Ansicht des Bf wurde von den Beh die bei der Verwahrung erforderliche Sorgfalt nicht angewendet. Es wäre ihnen freigestanden, das Fahrzeug zu einem früheren Zeitpunkt zu versteigern, wodurch eine

entsprechende Wertminderung nicht eingetreten wäre. Die polnische Regierung hielt dem entgegen, dass die Beschlagnahme und anschließende Verwahrung rechtmäßig waren und ein angemessener Ausgleich zwischen öffentlichen Interessen und den Interessen des Bf hergestellt wurde. Der Bf befand sich außerdem für die meiste Zeit der Beschlagnahme in Haft, weshalb er das Fahrzeug ohnehin nicht verwenden hätte können.

Der EGMR stellte fest, dass zwar jede Beschlagnahme oder Pfändung nachteilige Folgen für den Eigentümer mit sich bringe, der tatsächliche Schaden für eine Vereinbarkeit mit Art 1 1. ZPEMRK den unvermeidbaren Schaden aber nicht übersteigen dürfe. Im vorliegenden Fall war nach Ansicht des EGMR der Eingriff mit Blick auf die Dauer der Beschlagnahme insofern unverhältnismäßig, als KFZ einer Wertminderung unterliegen und das Auto zu einem früheren Zeitpunkt hätte versteigert werden können. Bzgl der Frage, ob die erforderliche Sorgfalt bei der Verwahrung angewandt wurde, hielt der Gerichtshof fest, dass das geltende Recht die Beh zwar nicht zur Vornahme spezieller Handlungen (wie bspw einen Ölwechsel oder eine Batterieladung) verpflichtete. Dennoch waren die Beh allgemein verpflichtet, auf das Auto „aufzupassen“ (*a general duty to „take care“*) und die Wertminderung nicht über das unvermeidbare Maß anwachsen zu lassen. Sie waren daher angehalten, das KFZ unter adäquaten Konditionen zu verwahren, bspw in einer Garage. Dies stelle nach Ansicht des EGMR keine unverhältnismäßige oder unerfüllbare Pflicht der Beh dar. Außerdem bestand immer noch die Möglichkeit, das Fahrzeug rechtzeitig zu versteigern. Schließlich wurde das Grundrecht des Beschwerdeführers dadurch verletzt, dass die nationalen Gerichte ihm keinerlei Wiedergutmachung zusprachen, wodurch er einer übermäßigen individuellen Eigentumsbelastung ausgesetzt wurde.

Kurz notiert

Die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen des Angeklagten während eines laufenden Strafverfahrens kann mit dem Recht auf Eigentum vereinbar sein. Führt die überlange Dauer der Verwahrung – wie hier – zu einer starken Wertminderung des Gegenstands, ohne dass der Staat eine Wiedergutmachung gewährt, ist der Eingriff in das Grundrecht des Eigentümers unverhältnismäßig.

E. EGMR und COVID-19-Pandemie

1. „Lockdown“ zum Schutz vor COVID-19 kein Thema des Rechts auf persönliche Freiheit

EGMR 13. 4. 2021, 49933/20, *Terheş/Rumänien*

In diesem Verfahren brachte der Bf vor, die im März 2020 in Rumänien geltende 52-tägige Ausgangsbeschränkung hätte ihn in seinem Recht auf persönliche Freiheit verletzt. Zunächst betont der EGMR, dass die COVID-19-Pandemie sehr schwerwiegende Folgen nicht nur für die Gesundheit, sondern auch für die Gesellschaft, die Wirtschaft, das Funktionieren des Staates und das Leben im Allgemeinen haben kann, sodass die Situation als „außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Kontext“ zu bezeichnen sei. Im konkreten Fall könne die fragliche Maßnahme angesichts ihrer Intensität nach dem EGMR allerdings nicht mit Hausarrest gleichgesetzt werden: Der Bf konnte

seine Wohnung aus verschiedenen Gründen verlassen und sich an verschiedene Orte begeben, wann immer es die Situation erforderte. Er sei weder einer individuellen Überwachung durch die Beh unterworfen gewesen noch gezwungen worden, auf engem Raum zu leben. Weiters sei ihm nicht jeglicher sozialer Kontakt verwehrt worden. Außerdem habe der Bf nicht konkret dargelegt, wie sich die Maßnahme auf ihn ausgewirkt habe. In Anbetracht all dieser Erwägungen erachtete der EGMR die Intensität der Beschränkungen der Bewegungsfreiheit des Bf nicht so hoch, dass der von den Beh angeordnete „Lock-down“ als Freiheitsentzug angesehen werden könnte. Die Beschwerde wurde wegen Unvereinbarkeit mit der EMRK *ratione materiae* zurückgewiesen.

2. Weitere zurückgewiesene „COVID-19-Beschwerden“

EGMR 3. 12. 2020, 18108/20, *Le Mailloux/Frankreich*

Bereits kurz nach Ausbruch der Pandemie erhob ein französischer Staatsbürger, der aufgrund einer schweren Erkrankung einer Risikogruppe angehört, im März 2020 eine Individualbeschwerde an den EGMR. Er brachte vor, der französische Staat würde seinen aus den Art 2, 3, 8 und 10 EMRK entspringenden Gewährleistungsgarantien nicht ausreichend nachkommen und damit sein Leben und das Leben der französischen Bevölkerung im Allgemeinen nicht ausreichend schützen. Die Beschwerde wurde vom EGMR für unzulässig erklärt, weil der Bf nur abstrakt die Unzulänglichkeit und Unangemessenheit der französischen Maßnahmen rügte.

EGMR 7. 10. 2021, 41994/21, *Zambrano/Frankreich*

In einem anderen Verfahren standen die Grundrechte als Abwehrrechte im Zentrum. Der Bf brachte vor, dass es konventionswidrig sei, die Teilnahme am öffentlichen Leben von einem Nachweis über eine Impfung gegen COVID-19, eine Genesung oder einem aktuellen negativen Teststatus (*pass sanitaire* – vergleichbar mit dem österr 3G-Nachweis) abhängig zu machen. Konkret meinte er, die Rechtsvorschriften würden Personen zur Impfung zwingen, was eine Verletzung des Fol-

terverbots darstelle. Darüber hinaus rügte er die Unvereinbarkeit mit Art 8 iVm Art 14 EMRK. Weiters hat der Bf eine Website eingerichtet, auf der er ein Formular zu Verfügung stellt, über das weitere Personen eine Beschwerde an den EGMR richten können, gedacht sei dies als „kollektives Rechtsschutzinstrument“, um „den EGMR unter Druck zu setzen“.

Der EGMR erklärte die Beschwerde aus mehreren Gründen für unzulässig. Erstens wurde der nationale Rechtsweg nicht ausgeschöpft. Zweitens qualifizierte der EGMR das Vorgehen des Bf als Missbrauchs des Beschwerderechts. Die Motivation zur Beschwerde, nämlich den EGMR handlungsunfähig zu machen, steht nach dem EGMR konträr zum Ziel und dem Rechtssystem der EMRK. Drittens konnte der Beschwerdeführer nicht darlegen, inwiefern ihm Opfereigenschaft iSd Art 34 EMRK zukomme.

3. Anhängige Verfahren zur COVID-19-Impfpflicht

41950/21, *Abgrall et al/Frankreich*; 43375/21, *Kakaletri et al/Griechenland*; 43910/21, *Theofanopoulou et al/Griechenland*; 46061/21, *Thevenon/Frankreich*.

Beim EGMR sind derzeit Beschwerden anhängig, worin vorgebracht wird, dass eine Impfpflicht gegen COVID-19 für Mitarbeiter:innen des öffentlichen Gesundheitsbereichs in Griechenland gegen das Recht auf Leben, das Folterverbot sowie das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit verstößt. Der EGMR hat den Antrag auf die Erlassung vorläufiger Maßnahmen in diesen Angelegenheiten abgelehnt.

Weiters wurde eine Beschwerde bzgl der Impfpflicht gegen COVID-19 für bestimmte Berufsgruppen in Frankreich, bspw die Feuerwehr, erhoben. Diese verletze nach Ansicht der Bf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Eigentumsgrundrecht und das Diskriminierungsverbot. Auch im Fall der französischen Impfpflicht wurde die Erlassung vorläufiger Maßnahmen vom Beschwerdeführer gemeinsam mit 671 weiteren Personen beantragt. Dieser Antrag wurde vom EGMR Ende August 2021 abgelehnt.